

# Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Der Markt Hengersberg erlässt aufgrund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage i.d.F. des Gesetzes vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190) folgende Verordnung:

## **§ 1** Zulässigkeit

Im Gemeindegebiet ist der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12.00 Uhr zugelassen.

## **§ 2** Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 3** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hengersberg, 02.06.2006  
MARKT HENGERSBERG

gez.  
Christian Mayer  
1. Bürgermeister (Dienstsiegel)

Die Verordnung wurde am 02.06.2006 im Rathaus Hengersberg (Zimmer Nr. 9) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.06.2006 angeheftet und am 30.06.2006 wieder entfernt.

Hengersberg, den 07.07.2006  
MARKT HENGERSBERG

gez.  
Ueberschär